

Bericht des Vorstands
der
DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m,
über die
Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrates
neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben
oder erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse
oder durch öffentliches Angebot zu veräußern
(TOP 9 Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien;
TOP 10 genehmigtes Kapital)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gemäß § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG sowie gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG an die 9. ordentliche Hauptversammlung der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft am 05.07.2007.

1. DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft mit dem Sitz Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Stephansplatz 12, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 156765 m, hat gegenwärtig 1.948.800 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 14.162.481,91 (anteiliger Betrag des Grundkapitals je Stückaktie EUR 7,26728).
2. Im Falle der positiven Beschlussfassung der genannten Hauptversammlung zu TOP 7 der Tagesordnung (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) und TOP 8 der Tagesordnung (Aktiensplit) beträgt das Grundkapital EUR 15.590.400,00 und ist eingeteilt in 7.795.200 Stückaktien. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie beträgt sodann EUR 2,00.

3. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 05.07.2007 zu **TOP 9** vorzuschlagen, folgende Beschlussfassung:

- a. die **Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG**, wobei der Anteil der zu erwerbenden Aktien am Grundkapital mit 10 % begrenzt ist, die Ermächtigung für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beschlussfassung gilt und der Gegenwert den Durchschnittsschlusskurs der Aktie während der letzten 3 Handelstage an der Wiener Börse um nicht mehr als 25 % über- oder unterschreiten darf, mit der Verpflichtung des Vorstands, das jeweilige Rückkaufprogramm und insbesondere dessen Dauer zu veröffentlichen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

- b) die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung zu erwerbender bzw bereits erworbener eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn diese Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland ausgegeben werden oder im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der DO & CO-Gruppe gewährt werden. Diese Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden und gilt bis einschließlich 31.12.2008.
- c) die Ermächtigung des Vorstands, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

4. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 05.07.2007 zu **TOP 10** vorzuschlagen, folgende Beschlussfassung:

- a. die **Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates** bis 30.06.2012 um bis zu weitere EUR 7.795.200,00 durch

Ausgabe von bis zu 3.897.600 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen - **zu erhöhen** und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (**Genehmigtes Kapital** iSv. § 169 AktG),

- b. die Ermächtigung des Vorstands, hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht des Aktionäre gegebenenfalls ausschließlich dann auszuschließen, wenn das Grundkapital gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erhöht wird,
- c. den Widerruf des bestehenden genehmigten Kapitals gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung, welche mit 30.06.2007 ausläuft,
- d. die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Abs. 3 (Grundkapital), sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

§ 5 Grundkapital

(3) Der Vorstand ist bis 30.06.2012 ermächtigt, das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 15.590.400,00 um bis zu weitere EUR 7.795.200,00 durch Ausgabe von bis zu 3.897.600 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sach – und/oder Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls ausschließlich dann auszuschließen, wenn das Grundkapital gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erhöht wird.

- 5. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen. Gleiches gilt gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG im Hinblick auf die Möglichkeit, gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbene eigene Aktien ge-

mäß § 65 Abs. 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

6. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Ausgabekurs und Ausgabebedingungen sowie, soweit es dazu im gegebenen Fall kommen sollte, Ausschluss des Bezugsrechts können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden.

Gleiches gilt für den Erwerb eigener Aktien, der gemäß dem Vorschlag des Vorstandes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates stattfinden darf, sowie für die Veräußerung von von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot.

7. Das genehmigte Kapital im Umfang von bis zu EUR 7.795.200,00 kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 30.06.2012 einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 3.897.600 neue Stückaktien aus dem genehmigten Kapital ausgegeben werden. Inhaltlich handelt es sich um eine Erneuerung des bestehenden genehmigten Kapitals, das mit 30.06.2007 ausläuft sowie um eine betragsmäßige Anpassung unter Vorwegnahme der oben erwähnten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des oben erwähnten Aktiensplits.

Die Bedingungen des erneuerten genehmigten Kapitals unterscheiden sich von dem geltenden genehmigten Kapital nicht.

Neben der Möglichkeit, Aktien aus dem genehmigten Kapital auszugeben, diese Aktien im Publikum zu platzieren und dadurch unter anderem die Liquidität der DO & CO Aktie an der Börse zu vergrößern, in welchem Fall das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen werden würde, besteht die Möglichkeit, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben.

8. Neue Aktien können aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben und/oder gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b

AktG erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die **Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften** im In- und Ausland ist. Der Maßstab für die sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses des Bezugsrechtes bzw. der Ausgabe der erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist in beiden Fällen der gleiche.

DO & CO beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von DO & CO als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Falls aus dem genehmigten Kapital - einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von DO & CO erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (DO & CO) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an DO & CO beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an DO & CO erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von DO & CO besteht ein Interesse von DO & CO, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln. Gleiches gilt für den parallel zu behandelnden Fall der Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von DO & CO kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann er-

reichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an DO & CO erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von DO & CO entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von DO & CO am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von DO & CO gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an DO & CO. Der gleiche Grundsatz gilt für die Bemessung der Gegenleistung, wenn diese (teilweise) durch Übertragung von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien erbracht wird. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit DO & CO erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des genehmigten Kapitals von fünf Jahren und die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG von 18 Monaten können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von eigenen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von DO & CO als auch der Kursentwicklung der DO & CO Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrates, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital beschließt, in

sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs. 1 AktG). Bei Veräußerung von gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrats (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse durch öffentliches Angebot zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG).

9. Der Ausschluss des Bezugsrechtes wäre weiters möglich in Zusammenhang mit einem Programm für **Mitarbeiterbeteiligung**. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm kann auch Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte einbeziehen. Möglich wäre auch, dass das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm kann für Mitglieder des Vorstands, leitende Angestellte und Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden (DO & CO-Gruppe).

Gegenwärtig bestehen keine konkreten Pläne zur Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms im oben beschriebenen Sinn. Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms gelten die nachfolgenden Überlegungen.

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der DO & CO-Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien von DO & CO und durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen wäre – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Ak-

tien, die Festlegung des Ausgabebetrages, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der Gruppe.

10. Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien sowie der Veräußerung dieser eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung ist im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse von DO & CO, die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die DO & CO-Gruppe zu binden sowie die Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Mitarbeiter auch Anteilseigner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein großes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.

DO & CO ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. DO & CO hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Vergütungskomponenten für Führungskräfte, die sich hinsichtlich eines Teils der Bezüge nach der Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft bemessen, wirken sich auch für die Aktionäre positiv aus, unter anderem deshalb, weil auch die Aktionäre von DO & CO Interesse an einer guten Entwicklung des Börsenkurses der Aktie von DO & CO haben.

Bei Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms durch Erwerb eigener Aktien ist zu berücksichtigen, dass die eigenen Aktien nicht dividendenberechtigt sind (§ 65 Abs. 5 AktG), sodass die Nicht-Auszahlung von Dividenden – auch im Hinblick auf allfällige Sperrfristen von Planbeginn bis Ausübung – zur teilweisen Finanzierung beiträgt.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist erforderlich zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung, weil die Gesellschaft, um wei-

ter Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 153 Abs. 5 AktG ist die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens ein ausreichender Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes, dh in diesem Fall ist der Ausschluss des Bezugsrechtes von Gesetzes wegen gerechtfertigt. Gemäß § 65 Abs. 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt; die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedürfen keiner Beschlussfassung (dh keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung.

11. Abschließend sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen oder erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, jeweils zum Zweck der Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder der Ausgabe von Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist.

Wie auch oben ausgeführt, sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass ein Ausschluss des Bezugsrechtes oder die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich ist. Der Vorstand von DO & CO kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

12. Zusammenfassend kommt der Vorstand von DO & CO zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegebenenfalls unter Aus-

schluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen oder gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbene eigene Aktie mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, im 11.06.2007

Der Vorstand der
DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft

.....
Attila Dogudan

.....
Michael Dobersberger